

Quartierverein Unterstrass

QUARTIERVEREIN UNTERSTRASS
RÖSLISCHÜÜR
Röslistrasse 9
8006 ZÜRICH

1. Gültigkeit

Der Mietvertrag kann nur mit einer volljährigen, handlungsfähigen Person abgeschlossen werden. Wird eine Veranstaltung von Jugendlichen unter 18 Jahren organisiert, übernimmt die vertragsunterzeichnende Person die gesamte Verantwortung. Diese Person muss während der gesamten Benützungsdauer für den Vermieter jederzeit erreichbar sein.

2. Haftung

Die Mietenden haften vollumfänglich für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Personen, welche während der gesamten Mietdauer entstehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Mietenden. Sie informieren sich aktiv über die Notfall-Infrastruktur der Röslichüür (Feuerlöscher, Fluchtweg etc.) Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Mietenden, davon Kenntnis zu haben.

3. Mietpreiszahlungen

Der Mietpreis inkl. das gemietete Zusatzmaterial (Beamer, Leinwand, Klavier etc.) sind nach der Vertragsunterzeichnung auf das Konto der Röslichüür einzuzahlen. Der Mietvertrag wird erst nach Eingang der im Vertrag festgelegten Mietkosten auf dem Konto der Röslichüür rechtsgültig.

Die Rückzahlung der geleisteten Kautions erfolgt spätestens 10 Tage nach dem Nutzungstermin nach Abzug von allfälligen durch die Mietenden verursachten Kosten (Reinigung, Beschädigungen) auf das Konto der Mietenden.

4. Annullationskosten

Bei einem Vertragsrücktritt durch die Mietenden gilt Folgendes: Erfolgt er bis 60 Tage vor Mietbeginn, werden 50%, bis 8 Tage vorher 80%, ab 7 Tage vorher 100% des Mietpreises (ohne Zusatzmaterial) fällig.

5. Schlüssel

Schlüssel werden an die Mietenden abgegeben. Für verlorene oder nicht fristgerecht zurückgegebene Schlüssel haften die Mietenden vollumfänglich.

6. Aufräumen und Reinigung

Die Röslichüür ist nach dem Anlass so zu hinterlassen:

- Boden ist **besenrein**
- Geschirrspülmaschine in der Bar **entleert** und **gereinigt** (gemäss separater Anleitung)
- Tische gereinigt und allfällige Kleberreste – auch unter dem Tischblatt! – entfernt.
- Wände und Fenster von allfälligen Kleberresten befreit
- Mobiliar wieder am richtigen Ort (gemäss Plan an der Saalwand) zurückgestellt
- Kühlschränke geleert und gereinigt
- Alle Fenster und Aussentüren geschlossen
- Alles Mitgebrachte wieder entfernt und mitgenommen

- Abfall (auch von den beiden WCs) ist in Züri-Säcken im Container rechts neben der Röslichüür entsorgt
- Glas, Petflaschen, etc. selbst entsorgt
- Licht überall gelöscht
- Am Schluss: Schlüssel in den rechten Briefkasten des QVU eingeworfen

Die Schlussreinigung erfolgt in der Regel durch den Vermieter und wird nach Zeitaufwand verrechnet.

7. Lärmschutz

Grundsätzlich gilt die Allgemeine Polizeiverordnung vom 06.04.2011. Für die Röslichüür bedeutet das konkret, dass die Nachtruhe unter der Woche um 22.00 Uhr bzw. in der Sommerzeit am Freitag/Samstag um 23.00 Uhr beginnt:

- Gartennutzung unter der Woche bis 22:00 Uhr; Freitag/Samstag bis 23:00 Uhr
- Im Garten keine verstärkte Musik
- Fenster geschlossen ab 22:00 Uhr bzw. Freitag und Samstag 23:00 Uhr
- Saalfenster gegen den Garten bei Musik immer geschlossen
- Ab 22:00 Uhr: im ganzen Haus nur Hintergrundmusik in Zimmerlautstärke
- Beim Verlassen der Röslichüür (Aufräumarbeiten und Heimweg) Lärm vermeiden

Allfällige Anzeigen wegen Ruhestörungen und die damit einhergehenden strafrechtlichen Folgen und Kosten gehen zu Lasten der Mietenden.

8. Weitere Bestimmungen

- Die Räume können von allen Interessierten gemietet werden. Davon ausgenommen sind Einzelpersonen und Gruppierungen, deren Ziele und Angebote rassistisch, sexistisch, gewaltverherrlichend oder in einer sonstigen Art ausgrenzend sind und/oder unserer demokratischen Grundordnung zuwiderlaufen. Ebenso davon ausgenommen sind Einzelpersonen oder Gruppierungen, deren Ziele und Angebote die Bevölkerung derart polarisieren, dass mit massiven Störungen des Angebots oder des Betriebs zu rechnen ist.
- Es gibt keine Vermietungen für Anlässe mit reinem Wirtschaftlichkeitsaspekt.
- Öffentliche Veranstaltungen nur nach Absprache und mit Bewilligung des Quartiervereins. Dabei ist insbesondere das Betriebskonzept der Röslichüür zu beachten.
- In allen Räumlichkeiten der Röslichüür gilt ein generelles Rauchverbot.
- Sollte im Falle von höherer Gewalt dieser Vertrag durch den Vermieter nicht erfüllt werden können, entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
- Der Vermieter kann jederzeit Kontrollen betreffend die Einhaltung des Vertrages durchführen.
- Der Gerichtsstand ist Zürich.